

Satzung
der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,
über die Plakatwerbung vom 26. September 2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 26. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Zum Schutz des Ortsbildes von Verschmutzung und störender Werbung ist das Anbringen und Aushängen von Plakaten an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindlichem Eigentum nur mit schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde Hemmoor gestattet. Genehmigt werden auf Antrag nur Plakate, die

1. auf Veranstaltungen innerhalb der Samtgemeinde Hemmoor hinweisen;
2. auf besondere kulturelle, touristische, gemeinnützige oder ähnliche Veranstaltungen nachweislich gemeinnütziger Organisationen außerhalb der Samtgemeinde Hemmoor hinweisen.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(2) Auf die Abgabe von alkoholischen Getränken darf nicht hingewiesen werden. Insbesondere sind Begrifflichkeiten wie beispielsweise „Flatrate-Party“ und „Ein-Euro-Party“ untersagt.

(3) Ungenehmigte Plakate oder Plakate, deren Inhalt dieser Satzung widersprechen, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 2

Art und Umfang der Plakatierung

(1) Es werden nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 (60 Zentimeter x 85 Zentimeter) genehmigt. Die Anzahl der Plakate wird für die Mitgliedsgemeinde Stadt Hemmoor auf die Stückzahl von 20 und für die Mitgliedsgemeinde Hechthausen auf eine Stückzahl von zwölf Plakaten begrenzt.

(2) Die Anzahl der Plakate wird für die Mitgliedsgemeinde Osten auf eine Stückzahl von acht Plakaten begrenzt. Zum Schutz des historischen Ortsbildes ist das Anbringen und Aushängen von Plakaten in der Mitgliedsgemeinde Osten im Bereich der Straßen Am Markt, Deichstraße, Fährstraße, Hinter den Höfen, Kirchstraße und Lange Straße zwischen Deichstraße und Ortsausgang verboten.

(3) Plakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht werden. Verkehrszeichen und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden. Über Geh- und Radwegen müssen die Plakate so angebracht sein, dass eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 Meter gegeben ist. Die Plakate sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch das gemeindliche Eigentum Schaden nimmt (zum Beispiel durch Klebebandreste

oder scharfkantiges Befestigungsmaterial). Das Anbringen von Plakaten an Buswartehäusern, Verkehrszeichen und deren Masten und Straßenbäumen und deren Befestigungspfählen ist verboten.

§ 3

Dauer der Plakatierung

Mit der Plakatwerbung darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Die Plakate sind bis spätestens drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Dauerwerbung ist nicht zulässig.

§ 4

Gebühr

Für die Genehmigung zum Anbringen und Aufhängen von Plakaten wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben. Nachweislich gemeinnützige Veranstalter sowie sonstige Veranstalter aus der Samtgemeinde Hemmoor, die zweifelsfrei keine kommerziellen Ziele verfolgen, erhalten einen Gebührenerlass. Gebührenschnldner ist derjenige, der die Ausnahmegenehmigung beantragt. Zusätzlich kann eine angemessene Kaution festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzuzahlen ist.

§ 5

Parteien und Wählergemeinschaften

Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 und 2 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens acht Wochen vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten gemäß § 1 Absatz 1 bis 2, § 2, § 3 und § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hemmoor, den 26. September 2019

(L.S.)

Samtgemeinde Hemmoor
Braucher
Samtgemeindebürgermeister

Anmerkung: veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 40 vom 05.12.2019, Seite 211